

Hygienekonzept für die Durchführung von Konzerten in Kirchen zum Schutz vor SARS-CoV-2 in der Diözese Regensburg

(Fortschreibung vom 01.10.2020 der Fassung vom 01.07.2020)

Präambel

Konzerte in Kirchenräumen sind auch in der Pandemiezeit grundsätzlich möglich. Entgegen den Grundsätzen des ersten Halbjahrs 2020 folgt die Politik jedoch mittlerweile dem Leitsatz einer „Ent-Zentralisierung“ von Regelungen und versucht den lokalen Infektionsgeschehen vor Ort individuell Rechnung zu tragen.

Unter dieser Prämisse ist es kaum möglich, für ein so großes und heterogenes Gebiet wie der Diözese Regensburg einheitliche Regeln zu erlassen, da einerseits so viel Verhaltensspielraum wie möglich gewährt werden soll, andererseits Wert auf die größtmögliche Vermeidung eines Infektionsrisikos gelegt werden muss. Es gilt daher, das jeweilige Infektionsgeschehen in den Blick zu nehmen (sowohl am Ort des Konzertes, als auch an den Herkunftsorten der Künstler) und danach eine individuelle Risikobewertung – eventuell auch mit dem jeweiligen Ordnungsamt – vorzunehmen.

In jedem Fall gelten die entsprechenden Regelungen des Freistaats Bayern in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Hilfestellung kann dabei eine Internetseite des Innenministeriums bieten:

www.innenministerium.bayern.de/miniwebs/coronavirus/faq/index.php (Bereich Bildung und Kultur)

Davon abweichende Vorgehensweisen müssen in jedem Fall vor Ort mit dem jeweils zuständigen Ordnungsamt abgestimmt werden.

Allgemeines

1. Zulässig für Konzerte sind Orgel- und weitere Instrumentalmusik (ohne Instrumenteneinschränkung) sowie in begrenztem Umfang auch Vokalmusik.
2. Die diözesanen Richtlinien zur Mitfeier der Gottesdienste bilden bezüglich Abstandsregelung (derzeit 1,5 Meter Abstand zwischen den Konzertbesucher/innen) und Hygieneregeln (Aufstellen von Hygienespendern, für ausreichende Belüftung sorgen etc.) auch die Grundlage für die Regelungen bei Konzerten.
3. Bei Konzerten, die von externen Veranstaltern durchgeführt werden, haben sich diese Veranstalter zur Einhaltung aller kirchlichen bzw. staatlichen Regelungen zu verpflichten.
4. Besucher und Musizierende sind zu Konzerten nur zugelassen, wenn...
 - sie frei von jeglichen unspezifischen Krankheitssymptomen (insbesondere Fieber oder auch nur leichten Symptomen einer Atemwegserkrankung) sind,
 - bei ihnen keine COVID-19 - Infektion (auch ohne Symptome) nachgewiesen wurde,
 - keinen ungeschützten Kontakt zu einem COVID-19 - Fall innerhalb der letzten 14 Tage hatten,
 - sich aktuell nicht in Quarantäne befinden.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen dem zuständigen Ordnungsamt vorzulegen.
6. Das Konzert wird ohne Pause durchgeführt und sollte die Dauer von ca. 60 Minuten nicht überschreiten, sobald Vokalmusik dargeboten wird.

7. Der Veranstalter kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an Konzertbesucher und Mitwirkende. Gegenüber Besuchern und Mitwirkenden, die diese Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
8. Der Veranstalter ergreift Maßnahmen, dass Menschenansammlungen beim Ein- und Auslass vermieden werden. Nach Möglichkeit soll die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben werden. Ggf. ist auch ein geeignetes Parkplatzkonzept zu erstellen, wenn der Veranstalter eigene Parkplätze zur Verfügung stellt.
9. Die Höchstzahl der **Konzertbesucher** ergibt sich aus den vorhandenen Platzverhältnissen bei Einhaltung der aktuell gültigen Abstandsvorschriften unter den Konzertbesuchern (derzeit 1,5m) und zu den Musizierenden (5m). Sie darf jedoch 200 Besucher im Innenraum und 400 Besucher im Freien nicht überschreiten. Voraussetzung für diese Obergrenzen ist die Personalisierung der Tickets (siehe Punkt 10), andernfalls beträgt die maximale Zuhörerzahl lediglich 100 im Inneren und 200 unter freiem Himmel.
10. Die Ticketausstellung erfolgt ausschließlich mit Zuordnung von festen Sitzplatznummern sowie personalisiert. Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen gespeichert. Der Veranstalter benennt auch verbindlich eine Person, die aus demselben Grund auch die jeweilige Sitzposition aller Mitwirkenden protokolliert. Diese Protokolle sind ebenfalls einen Monat aufzubewahren. Sie werden in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet. Die Konzertbesucher werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.
11. Es ist mindestens ein Hygieneverantwortlicher zu bestimmen, der auf die korrekte Durchführung vor, während und nach dem Konzert achtet. (Entsprechende Schulungsangebote gibt es bei den Gesundheitsämtern.)
12. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Bei Waschgelegenheiten werden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht:
Vorlagen unter www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html

Durchführung

13. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Ausführenden und Besuchern ab dem sechsten Lebensjahr zu tragen solange sie sich nicht an ihren Plätzen befinden.
14. Schriftliche Programme sind nicht vorgesehen. Die Ansagen der einzelnen Stücke haben vorrangig mündlich zu erfolgen. Sollten in begründeten Fällen schriftliche Programme oder Hinweise ausgeteilt werden müssen, sollen diese von den Besuchern mit nach Hause genommen werden. Eine Wiederverwendung bereits benutzter Programme (z.B. bei einer Wiederholung des Konzertes) ist unzulässig.
15. Die Höchstzahl der **Musizierenden** ergibt sich aus den vorhandenen Platzverhältnissen bei Einhaltung der aktuell gültigen Abstandsvorschriften: Sänger und Bläser haben untereinander und zu anderen Teilnehmern einen Mindestabstand von 2 m (besser 3 m) einzuhalten, zwischen anderen Instrumentalisten ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten. Der Abstand zwischen dem Dirigenten und den Musikern muss mindestens 3 m (besser 4 m) betragen. Wenn möglich ist auf eine versetzte Aufstellung der Musiker zu achten. Querflöten sind auf Grund der höheren Luftverwirbelungen am Rand zu platzieren. Die Verwendung von Trennwänden führt nicht zu einer Reduzierung des Mindestabstands.

Bei **Chorkonzerten** muss wegen des erhöhten Aerosolausstoßes beim Singen ohne Maske insbesondere auf die räumlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen werden. Auch hier ergibt sich die maximale Anzahl der Mitwirkenden aus den oben genannten Abstandsregeln, jedoch muss in diesem besonders auch auf eine ausreichend Raumhöhe geachtet werden. Je größer das Luftvolumen und die Möglichkeit eines Abzugs nach oben, desto geringer ist das Infektionsrisiko. Vor einem solchen Konzert muss daher mit dem zuständigen Ordnungsamt Rücksprache gehalten werden.

16. Spielende von **Blasinstrumenten** haben zusätzlich darauf zu achten, dass das Kondensat nicht auf den Boden abgelassen werden darf, sondern mit einem geeigneten Gefäß oder mit Einmaltüchern aufgefangen und separat entsorgt wird. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.
17. Die Höchstzahl der **Konzertbesucher** ergibt sich ebenfalls aus den vorhandenen Platzverhältnissen bei Einhaltung der aktuell gültigen Abstandsvorschriften unter den Konzertbesuchern (derzeit 1,5 – 2m) und zu den Musizierenden (5m), darf aber 200 Besucher im Innenraum und 400 Besucher im Freien nicht überschreiten. [Voraussetzung für diese Obergrenzen ist die Personalisierung der Tickets (siehe Punkt 8), andernfalls beträgt die maximale Zuhörerzahl 100 im Inneren und 200 unter freiem Himmel.]

Hygiene / Belüftung

18. Alle Ausführenden waschen sich vor Beginn des gemeinsamen Musizierens gründlich die Hände mit Seife und Wasser. Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher bereitzustellen. Ist das nicht möglich, müssen die Hände mit einem geeigneten Handdesinfektionsmittel desinfiziert werden.
19. Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge bzw. ein Papiertaschentuch zu husten oder zu niesen, das unmittelbar danach entsorgt wird. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten müssen die Hände jeweils wieder gründlich gewaschen bzw. erneut desinfiziert werden.
20. Die Benutzung eines Musikinstruments durch mehrere Personen in derselben Veranstaltung ist ausgeschlossen.
21. Alle Musiker bringen Notenmaterial und Notenständer nach Möglichkeit selbst mit. Gleiches gilt für andere personenbezogene Gegenstände wie z. B. Bleistifte und Notenmappen. Kircheneigene Notenständer sind unmittelbar nach dem Konzert gründlich zu reinigen oder mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
22. Wenn möglich werden während des Konzertes Fenster und/oder Türen offengehalten, um durch Belüftung die Aerosolverbreitung zu minimieren. Schädliche Zugluft ist zu vermeiden. Nach dem Konzert ist die Kirche ausgiebig zu lüften.

Regensburg, 1. Oktober 2020

Dr. Christian Dostal
Diözesanmusikdirektor

Msgr. Thomas Pinzer
Domkapitular
Leiter der Hauptabteilung Seelsorge

Kontakt

Diözesanreferat Kirchenmusik, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg

E-Mail christian.dostal@bistum-regensburg.de

Telefon 0941/597-2284